

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Ordnung für die
Besetzung von Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)

Vom 29. Juli 2014

**Neufassung der Ordnung für die
Besetzung von Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)**

vom 29. Juli 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S.1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten anstehenden Verfahren zur Besetzung einer Professur (Berufungsverfahren) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch laufende Berufungsverfahren werden nach Maßgabe der Berufsordnung vom 27. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, 39 Jg., Nr. 18 vom 4. März 2009) in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, 42 Jg., Nr. 26 vom 5. Juli 2012) zu Ende geführt.

**§ 2
Berufungsantrag**

(1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Der Berufungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur insbesondere in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan sowie die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung darlegen. § 80 Abs. 2 S. 2 HG findet Anwendung. Über den Antrag ist zeitnah zu entscheiden.

(2) Der Antrag soll spätestens einen Monat nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle dem Rektorat vorliegen. Bei Freiwerden der Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

**§ 3
Berufungskommission**

(1) Für das Berufungsverfahren bilden die Fakultäten durch den Fakultätsrat Berufungskommissionen. Zusammen mit dem Berufungsantrag und dem Ausschreibungstext teilt die Fakultät dem Rektorat die Zusammensetzung der Berufungskommission mit. Das Rektorat kann dabei die Fakultät zu Änderungen auffordern.

(2) Die Berufungskommission ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlages. Dies umfaßt die Aufforderung an geeignet erscheinende Kandidaten, insbesondere auch Kandidatinnen, sich zu bewerben, die Auswahl der Gutachter, die Vorauswahl unter den Bewerbungen sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens selbst.

(3) Vorsitzender der Berufungskommission ist der Dekan kraft Amtes. Der Dekan kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei vom Vorsitzenden auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 4

Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) In der Berufungskommission sind die Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 und 4 HG durch mindestens ein Mitglied vertreten. Für die ordnungsgemäße Besetzung der Berufungskommission ist es unschädlich, wenn sie auch mit mindestens einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter besetzt wird. Für Gruppen, denen gemäß der vom Fakultätsrat festgelegten Verteilung lediglich ein Mitglied zusteht, können zusätzlich die Stellvertreter als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Die Gruppe der Hochschullehrer muß über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Der Berufungskommission sollen mindestens ein stimmberechtigtes weibliches Mitglied sowie auswärtige Mitglieder angehören. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie Hochschullehrer sind. In die Berufungskommission zur Besetzung einer Professur im Wege von Tenure-Track gemäß §§ 14 ff sollen stimmberechtigte Mitglieder der Tenure-Track Kommission aufgenommen werden.

(2) Ein ausscheidender Hochschullehrer, dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören. Erreicht ein Berufungskommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission das Ruhestandsalter, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus und muß durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. § 80 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(4) Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muß. Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 5

Berufungsbeauftragter

(1) Das Rektorat bestellt zu seiner Unterstützung zusammen mit der Entscheidung über den Berufungsantrag einen fachfremden Berufsbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(2) Der Berufsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Berufungskommission und nimmt an deren Sitzungen teil. Er kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

§ 6

Ausschreibung

(1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muß insbesondere in Abstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner enthalten:

- die Anforderungen an die Bewerber nach Maßgabe des § 36 HG und § 7 dieser Ordnung,
- die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
- den Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
- einen Hinweis auf die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
- die Angabe, daß Bewerbungen an den Dekan zu richten sind,
- die Dauer der Bewerbungsfrist,
- den Hinweis, daß Chancengleichheit Bestandteil der Personalpolitik ist.

(2) Von einer Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 HG genannten Fällen sowie in Fällen nach § 13 dieser Ordnung abgesehen werden.

(3) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluß entscheiden, daß diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluß ist ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Für Berufungen der Medizinischen Fakultät gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Auswahlkriterien und Gleichstellungsauftrag

(1) Die Berufungskommission stellt zur Findung geeigneter Bewerbungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG einen Kriterienkatalog auf. Die Auswahlkriterien sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Die Universität Bonn strebt eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren an. Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, soll eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen erfolgen. In der ersten Sitzung der Berufungskommission informieren der Berufungsbeauftragte oder der Vorsitzende der Berufungskommission auf der Grundlage der einschlägigen Gleichstellungspläne über die Ziele zur Erhöhung des Professorinnenanteils.

§ 8

Vorstellung

(1) Nach Maßgabe von § 7 geeignete Bewerber stellen sich im Rahmen eines Vortrages vor der Berufungskommission vor. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrages ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten des Bewerbers festzustellen. Im Rahmen des Vortrages ist Gelegenheit zur Diskussion zwischen Studierenden und Berufungskommissionsmitgliedern mit dem Bewerber zu geben.

(2) Auf den Vortrag wird durch Aushang hingewiesen.

(3) Im Anschluß an den Vortrag erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.

§ 9

Gutachter

(1) Für nach Maßgabe von § 8 geeignete Bewerber sollen mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachter haben sich dabei an den Auswahlkriterien des § 7 zu orientieren. Insbesondere sind für nichthabilitierte Bewerber habilitationsadäquate Leistungen bewertend zu benennen.

(2) Zum Gutachter werden von der Berufungskommission externe Wissenschaftler bestellt. Zum Gutachter kann nicht bestellt werden, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren eines Bewerbers als Gutachter beteiligt war oder ist, oder wer in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Bewerber steht.

(3) Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Der Berufungsvorschlag soll dabei drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gemäß § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung des Fakultätsrats kann von der Reihung abgewichen oder dem Rektorat eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden. Die jeweilige Entscheidung des Fakultätsrats ist zu begründen.

§ 11 Mitwirkung des Senats

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät Stellung.

§ 12 Ruferteilung

(1) In der Regel innerhalb von einem Monat nach Eingang des Berufungsvorschlags, dem die begründeten Entscheidungen von Berufungskommission und Fakultätsrat, die Gutachten sowie die Stellungnahme des Senats und ggf. des Ausschusses für besondere Berufungsverfahren beizufügen sind, entscheidet das Rektorat darüber, ob und an welchen Bewerber ein Ruf ergehen soll bzw. ob ein neuer Vorschlag der Fakultät angefordert wird. Die vorgelegte Reihenfolge innerhalb des Berufungsvorschlags darf vom Rektorat nur in begründeten Fällen geändert werden.

(2) Vor jeder Berufung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 HG die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.

(3) Entscheidungen in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 HG nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(4) In den in § 37 Abs. 1 S. 3 HG genannten Fällen kann ein Ruf auch ohne Vorschlag der Fakultät ergehen. Sofern das Rektorat von der Reihung im Berufungsvorschlag abweicht oder einen Ruf ohne Vorschlag der Fakultät erteilt, ist die Fakultät vorher zu hören.

(5) Der Rektor erteilt an den ausgewählten Bewerber den Ruf.

(6) Nach Abschluß der Berufungsverhandlungen und Annahme des Rufes sind die nicht berücksichtigten Bewerber über die bevorstehende Ernennung des Obsiegenden vom Dekan unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muß mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, die eine Einlegungsfrist für einstweiligen Rechtsschutz von mindestens zwei Wochen vorzusehen hat.

§ 13

Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Im Falle der grundlegenden Erneuerung einer Fakultät oder zum Aufbau, zur Erhaltung oder nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunktes durch Rekrutierung herausragender und international anerkannter Professoren, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt und weiterentwickelt haben, kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet.

(3) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt im Einvernehmen von Rektorat und Fakultät.

(4) Ein außerordentliches Berufungsverfahren kann auch Anwendung finden, wenn ein Wissenschaftler gemeinsam mit einer Forschungsorganisation (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtzgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft), im Rahmen der Exzellenzinitiative oder bei Stiftungsprofessuren berufen werden soll, oder wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist.

(5) Bei einer Berufung im Wege des außerordentlichen Berufungsverfahrens soll der Ausschuß für besondere Berufungsverfahren rechtzeitig befaßt werden, der eine Empfehlung für das Rektorat abgibt.

§ 14

Tenure-Track-Professur

(1) Tenure-Track ist ein etabliertes System an führenden Universitäten, insb. in den USA. Es ist auch an der Universität Bonn allen Fakultäten, Fachgruppen oder Fächern freigestellt, ein Tenure-Track-Verfahren in geeigneten Fällen durchzuführen.

(2) Ziel von Tenure-Track-Verfahren ist es, exzellenten eigenen Nachwuchs zu halten – insbesondere auf strategisch wichtigen Gebieten – und Nachwuchsstellen für externe Bewerber attraktiver zu machen.

(3) Jede Fakultät bildet eine – oder bei Bedarf mehrere – ständige Tenure-Track-Kommission. Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät setzt sich aus Mitgliedern aus der Gruppe Hochschullehrer aus verschiedenen Fachgruppen bzw. Fächern innerhalb der Fakultät zusammen. Sie hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Den Vorsitz soll ein Mitglied des Dekanats führen. Die Kommission muß gebildet sein, bevor das erste Tenure-Track-Verfahren in der Fakultät durchgeführt wird. Die Tenure-Track-Kommission begleitet das jeweilige Tenure-Verfahren

über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren.

(4) Jede Fakultät verabschiedet eine eigene Tenure-Track-Ordnung, die den genauen Ablauf des Evaluationsverfahrens sowie die fachspezifischen Kriterien für die Evaluation von Tenure-Track-Professuren festlegt. Die Tenure-Track-Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und muß den Vorgaben dieser Berufungsordnung genügen.

§ 14 a

Allgemeiner Verfahrenslauf bei Tenure-Track

(1) Die jeweilige Fakultät beantragt über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung die Ausweisung einer Tenure-Track-Stelle beim Rektorat. Der Ausschuß für besondere Berufungsverfahren wird von der Fakultät ebenfalls informiert.

(2) Für die Tenure-Track-Stelle übernimmt die beantragende Fakultät die Verpflichtung der Weiterfinanzierung im Erfolgsfall. Die Fakultät muß dabei noch nicht die Stelle identifizieren, die sie zu diesem Zweck heranziehen wird. Gegebenenfalls kann zur Weiterfinanzierung eine Stelle herangezogen werden, deren Hülse nicht in der Fakultät angesiedelt ist; in diesem Fall muß die Fakultät die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen.

(3) Die Tenure-Track-Stelle ist auszuschreiben; § 6 gilt entsprechend. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung sieht grundsätzlich die fachübliche Ausstattung der Stelle vor, die die Fakultät aufbringen muß.

(4) Auf die ausgeschriebene Tenure-Track-Stelle sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei interner Bewerbung ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tenure-Track-Stelle, daß der Betreffende nach seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Bonn wissenschaftlich tätig war.

(5) Die Fakultät beschließt auf Vorschlag der Berufungskommission über eine Liste für die Besetzung einer Tenure-Track-Stelle nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3. Das Rektorat entscheidet abschließend im Benehmen mit dem Senat, wobei das Benehmen des Senats auch erst im Rahmen einer eventuellen Entfristung nach erfolgreicher Endevaluation eingeholt werden kann.

§ 14 b

Zwischen- und Endevaluation

(1) Derzeit sind nachfolgende Tenuremodelle zur Besetzung einer Stelle möglich, wobei es bei der Wahl des Modells auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Bewerber und Inhalt und Anforderungen der am Ende entfristeten Stelle ankommt:

Ausgangsposition	Erste Phase	Position nach Evaluierung	Zweite Phase	Anschluß im Erfolgsfall	Anschluß sonst
Modell 1					
W1	3 Jahre	W2 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 für 1 Jahr
Modell 2					
W1	3 Jahre	W1 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	W1 für 1 Jahr
Modell 3					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis
Modell 4					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W3 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis

(2) Das Tenure-Track-Verfahren zeichnet sich in allen unter Abs. 1 genannten Modellen durch Zwischen- und Endevaluation aus. Im Modell 1 und 2 müssen zur Zwischenevaluierung zum Ende der ersten Phase und zur Endevaluation zum Ende der zweiten Phase jeweils ein Dossier des Kandidaten sowie zwei interne und zwei externe Gutachten vorliegen. Für die Zwischenevaluierungen im Modell 3 und 4 müssen keine externen Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten dienen hier v.a. der Information des Kandidaten über seinen Stand und seine Entwicklung aus der Sicht der Fakultät.

(3) Die Zwischenevaluierung muß so rechtzeitig vor Ablauf der ersten Phase abgeschlossen sein, daß die Fakultät und das Rektorat Zeit zu Beratung und Entscheidung haben, in der Regel also nach ca. 2,5 Jahren in den Modellen 1 und 2 sowie 1,5 Jahren in den Modellen 3 und 4. Sie wird von der Tenure-Track-Kommission der Fakultät administriert. Die Kommission ist auch für die internen Gutachten zuständig. Zu diesem Zweck kann sie um weitere Mitglieder erweitert werden (z. Bsp. studentische Vertreter, wissenschaftliche Mitarbeiter, weitere Fachvertreter, Gleichstellungsbeauftragte). Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Zwischenevaluierung. Die Fakultät beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht.

(4) Im Modell 1 und 2 teilt die Fakultät das Ergebnis über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung dem Ausschuß für besondere Berufungsverfahren mit. Der Ausschuß erhält von der Fakultät das Dossier des Kandidaten, die internen und externen Gutachten und eine Stellungnahme des Dekans. Der Ausschuß berät und gibt eine Empfehlung an das Rektorat. Das Rektorat beschließt sodann über die Verlängerung der Stelle.

(5) Im Modell 3 und 4 informiert die Fakultät den Ausschuß für besondere Berufungsverfahren ebenfalls über das Ergebnis der Evaluation. Da keine Personalentscheidung getroffen wird, ist eine Rektorsbefassung nicht erforderlich.

(6) Die Endevaluation erfolgt analog zur Zwischenevaluierung. Auch hier muß die Evaluation so rechtzeitig vor Ablauf der zweiten Phase abgeschlossen sein, daß die Fakultät

und das Rektorat Zeit zu Beratung und Entscheidung haben. Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Evaluation. Die Fakultät beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht. Sie teilt dem Ausschuß für besondere Berufungsverfahren über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung das Ergebnis mit. Der Ausschuß erhält die erforderlichen Unterlagen, berät darüber und gibt eine Empfehlung für das Rektorat ab. Das Rektorat beschließt über die Entfristung der Tenure-Track-Stelle und ggf. über eine Höherstufung.

(7) In begründeten Fällen (Kandidat ist z. Bsp. Träger besonderer Preise (Leibnizpreis o.ä.) und Auszeichnungen (ERC-Grant o.ä.) oder zur Rufabwendung) kann die Endevaluation und die Entfristung der Tenure-Track-Stelle zu einem früheren Zeitpunkt als nach Ablauf von 2,5 Jahren nach Beginn der zweiten Phase erfolgen. Dabei werden die Regeln für die Endevaluation nach Maßgabe von Abs. 6 entsprechend angewendet.

§ 15 Hausberufung

(1) Eine Hausberufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 S. 2 HG zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn nachfolgende Mindestanforderungen kumulativ erfüllt sind:

- deutlicher Abstand der Hausberufungsbewerbung zu den Mitbewerbungen,
- Eintreten eines erheblichen Nachteils für die Universität und/oder für das Fach im Falle einer Nichtberücksichtigung der Hausberufungsbewerbung,
- Sicherung evidenter Innovationsvorsprünge durch Berufung der Hausberufungsbewerbung,
- der Hausberufungsbewerber soll jünger sein als der Durchschnitt der als listenfähig anerkannten Mitbewerber,
- drei internationale Gutachten (bei den Geistes- und Kulturwissenschaften zwei).

Der Dekan geht in seiner Laudation insbesondere auf das zweite und dritte Kriterium ein.

(2) Von Absatz 1 bleiben Hausberufungen im Bereich der Krankenversorgung, bei extern vorbegutachteten Stiftungsprofessuren und bei DFG- sowie weiteren drittfinanzierten Forschungsprofessuren unberührt.

(3) Das Rektorat entscheidet über die Zulässigkeit einer Hausberufung. Ausnahmsweise kann der Rektor im Benehmen mit dem zuständigen Dekan ohne die Beteiligung des Ausschusses für besondere Berufungsverfahren über eine Hausberufung/Höherstufung entscheiden, wenn nur auf diese Weise zeitgerecht und flexibel im Rahmen einer Bleibeverhandlung reagiert werden kann, um einen an einen herausragenden Wissenschaftler (z. Bsp. Leibnizpreisträger oder Inhaber eines ERC-Grants o.ä.) ergangenen W3-Ruf abzuwehren.

§ 16 Entfristungen

(1) Professoren, die eine befristete Professur inne haben, können nach Maßgabe der folgende Absätze auf eine unbefristete Professur überführt werden.

(2) Ist eine Ausschreibung der unbefristeten Professur erfolgt, werden Entfristungen wie Hausberufungen behandelt.

(3) Falls keine Ausschreibung erfolgt ist, werden die Regeln für die Endevaluation im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren angewendet.

§ 17

Ausschuß für besondere Berufungsverfahren

Für die Berufungen nach Maßgabe der §§ 13-16 wird ein ständiger universitätsweiter Ausschuß für besondere Berufungsverfahren eingerichtet. Er wird vom Rektorat im Benehmen mit den Dekanen einberufen und vom Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. Im Ausschuß sollen alle Fakultäten vertreten sein. Die Fakultäten leiten ihre Auswahlentscheidungen, Berufungs- und Entfristungsvorschläge in den Fällen der §§ 13-16 mit den entsprechenden Unterlagen über Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuß. Der Ausschuß berät sodann zeitnah und gibt eine Empfehlung für das Rektorat ab.

§ 18

Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 19

Juniorprofessur

- (1) Diese Berufsungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Juniorprofessur.
- (2) Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track ist gleichwohl eine Zwischenevaluation vor Ablauf der regulären Befristung erforderlich. Sie soll gemäß der Zwischenevaluation im Tenure-Track-Verfahren im Modell 1 erfolgen, insbesondere mit externen Gutachten. Das Ergebnis der Evaluation ist Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung nebst den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Schlußvorschriften

- (1) Verträge zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung von Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

N. Wernert

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Juni 2014.

Bonn, 29. Juli 2014

R. Lutz

In Vertretung
Der Kanzler
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Reinhardt Lutz